

Nicht-EU-Unternehmen als mögliche Bieter identifizieren



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht
Rödl und Partner, Nürnberg

Die EU unterstützt die Beschaffungsmöglichkeiten für europäische Unternehmen, indem sie gegenüber Drittländern für die wechselseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte eintritt. Vergabestellen informieren sich anhand einer EU-Leitlinie. Sie erläutert unter anderem, ob ein Bieter aus einem Drittland an einem Vergabeverfahren beteiligt werden darf.

NÜRNBERG. Der europäische Binnenmarkt für öffentliche Aufträge ist ein wichtiger Baustein der EU. Er schafft Chancen für alle europäischen Unternehmen. Für Bieter, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern sind hingegen nicht immer dieselben oder gleichwertige Umwelt-, Sozial- oder Arbeitsstandards verbindlich, wie sie für die Unternehmen in der EU gelten.

Häufig unterliegen Bieter aus Drittländern auch keinen strengen Vorschriften über staatliche Beihilfen, wie sie in Europa anwendbar sind. Dadurch können europäische Bieter, Waren und Dienstleistungen benachteiligt werden.

EU-Kommission gibt Vergabestellen praktischen Rat

Die Vergabevorschriften müssen daher so angewandt werden, dass für Bieter aus der EU und aus Drittländern dieselben oder gleichwertige Standards und Anforderungen gültig sind. Für Vergabestellen ist es daher wichtig, ob und welchen außereuropäischen Unternehmen der



Außereuropäische Unternehmen haben teilweise Zugang zum EU-Markt und dessen Mitglieder können auch in diesen Ländern beschaffen. FOTO: PICTURE ALLIANCE/IMAGEBROKER

EU-Beschaffungsmarkt überhaupt offensteht. Die Europäische Kommission hat deshalb am 24. Juli 2019 „Leitlinien zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt“ veröffentlicht (siehe Kasten).

In diesen Leitlinien werden die Instrumente erläutert, die die EU geschaffen hat, um den Zugang zu ihrem Markt zu regeln. Sie hat sich zum Beispiel in internationalen Übereinkommen verpflichtet, für Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus zahlreichen Drittländern den Zugang zum europäischen Beschaffungsmarkt zu öffnen.

Dementsprechend sehen die EU-Vergaberichtlinien vor, dass öffentliche Auftraggeber Unternehmen

aus den Unterzeichnerstaaten dieser Übereinkommen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen dürfen als solchen aus der EU. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass Unternehmen aus Drittländern, die keine Vereinbarung über die Öffnung des europäischen Beschaffungsmarktes geschlossen haben, nicht an Vergabeverfahren in der EU teilnehmen dürfen. Sie dürfen daher von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Erhalten öffentliche Auftraggeber folglich ein Angebot eines außereuropäischen Unternehmens, so sollten sie prüfen, ob das Angebot unter die von der EU unterzeichneten internationalen Übereinkommen zum Beschaffungswesen fällt. Nur auf diese Weise können sie feststel-

len, ob der Bieter zum Vergabeverfahren zuzulassen ist oder nicht.

Neben bilateralen Freihandelsabkommen ist der wichtigste Vertrag im internationalen Beschaffungskontext das multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Es öffnet bestimmten außereuropäischen Vertragsparteien den EU-Markt für öffentliche Aufträge.

Übereinkommen gilt nicht für alle öffentlichen Aufträge

Derzeit zählt das GPA – neben den aktuell 28 EU-Mitgliedstaaten – folgende Vertragsparteien: Armenien, Australien, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Singapur, Südkorea, Taiwan, Ukraine und die USA, nicht aber China.

Das GPA ermöglicht also einerseits den Nicht-EU-Unternehmen, Angebote für öffentliche Aufträge in der EU abzugeben. Andererseits können auch europäische Unternehmen Angebote für öffentliche Aufträge in den anderen GPA-Partnerländern abgeben. Das Übereinkommen gilt aber nicht automatisch

für alle öffentlichen Aufträge der Vertragsparteien. Es regelt, welche öffentlichen Stellen die vereinbarten Regeln einhalten müssen. In Deutschland sind dies Bund, Länder und Kommunen. Außerdem steht im GPA, inwieweit öffentliche Stellen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der anderen GPA-Vertragsparteien beschaffen können. Anhand der Anlage I des GPA können sie feststellen, ob ein Bieter – oder dessen Waren und Dienstleistungen – über einen garantierten Zugang zum jeweiligen Beschaffungsverfahren verfügt.

Bei den Freihandelsabkommen müssen die öffentlichen Auftraggeber in ähnlicher Weise prüfen, ob sich der jeweilige Geltungsbereich auf die geplante Auftragsvergabe erstreckt. Die Freihandelsabkommen haben meist eine ähnliche Struktur wie das GPA.

MEHR ZUM THEMA

Die Leitlinien zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/BeschaffungDrittlaender>